

**Gemeinde Höttingen**  
**Landkreis Weißenburg - Gunzenhausen**

**Bebauungsplan**  
**„Solarfeld Göppersdorf“**  
**mit integriertem Grünordnungsplan**

**Zusammenfassende Erklärung**  
**gemäß § 10 a BauGB**  
**über die Berücksichtigung der Umweltbelange**  
**und der Ergebnisse der**  
**Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**  
**in der Planung**

zur Planfassung vom 12.02.2020  
(Stand des Satzungsbeschlusses)

## **1. Anlass**

Ein privater Investor ist an die Gemeinde Höttingen mit dem Wunsch nach der Entwicklung von Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen herangetreten. Beabsichtigt ist, östlich von Göppersdorf Flurstücke mit einer Gesamtgröße von ca. 28,8 ha zukünftig zum Zwecke der Stromerzeugung mit Freiflächenphotovoltaikanlagen zu nutzen.

Die Gemeinde Höttingen stand somit vor der Fragestellung, ob die Entwicklung weiterer PV-Anlagen in diesem Umfeld städtebaulich verträglich ist. Im Rahmen der Beratungen der Gremien der Gemeinde Höttingen wurde in Abwägung aller Belange im Ergebnis der Entwicklungswunsch des privaten Investors, als ortsverträglich erachtet und grundsätzlich den beabsichtigten Entwicklungstendenzen zugestimmt. Hierbei wurden auch die Maßgaben des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) des Bundes berücksichtigt.

Ziel des Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen. Der Beitrag der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung soll deutlich erhöht werden, um entsprechend den Zielen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland den Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Energieverbrauch zu steigern, bis zum Jahr 2050 um 80 %. Die hierbei erzeugten Strommengen sollen in das Elektrizitätsversorgungssystem integriert werden.

Photovoltaikanlagen stellen grundsätzlich ein wichtiges Potential zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energiequellen dar. Die für einen wirtschaftlichen Betrieb erforderlichen Standortvoraussetzungen wie

- möglichst hohe solare Einstrahlungswerte
- keine Schattenwürfe aus Bepflanzung
- nahe gelegene Einspeisungsmöglichkeiten ins Stromnetz
- geringstmöglichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft

liegen am geplanten Standort östlich von Göppersdorf vor. Die Gemeinde Höttingen liegt laut Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) im Raum mit besonderem Handlungsbedarf, in benachteiligten Gebieten ist gemäß LEP die Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen besonders zu fördern.

Der Investor ist daher an die Gemeinde Höttingen mit der Bitte herangetreten, die notwendigen bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung der geplanten Photovoltaikfreiflächenanlagen zu schaffen. Gemäß den geltenden Gesetzen ist das Bauplanungsrecht für die Entwicklung einer entsprechenden Anlage zwingend erforderlich, um die geordnete Entwicklung der Photovoltaikanlagen sicherzustellen. Er soll eine geordnete bauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern. Die natürlichen Lebensgrundlagen sollen geschützt und nachhaltig entwickelt werden. Gleichzeitig soll auch die Nachnutzung der Flächen, nach Aufgabe der Nutzung geregelt werden.

Die Gemeinde Höttingen hat sich daher in Abwägung aller Belange und der besonderen Beachtung der Klimaschutzvorgaben und der Energiewende in Deutschland dazu entschlossen, dem Antrag des Investors zu folgen und für die zur Überplanung vorgesehenen Flächen die notwendigen Bauleitpläne aufzustellen. Der notwendige Durchführungsvertrag mit dem privaten Investor wurde geschlossen.

## **2. Verfahrensschritte und Inhalte der Planungen**

### *Aufstellungsbeschluss*

Der Gemeinderat der Gemeinde Höttingen hat sich in seiner Sitzung am 22.05.2019 mit der Entwicklung zusätzlicher Flächen für Photovoltaikfreiflächenanlagen beschäftigt und die Aufstellung eines Bebauungsplans sowie im Parallelverfahren die Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 05.06.2019 ortsüblich durch Aushang der Gemeinde Höttingen bekanntgemacht.

### *Vorentwurf*

In der Sitzung am 10.07.2019 wurde der Vorentwurf für den Bebauungsplan „Solarfeld Göppersdorf“ gebilligt und der Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gefasst. Die

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Zeitraum vom 13.08.2019 bis 23.09.2019 statt. Die ortsübliche Bekanntmachung als Aushang der Gemeinde Höttingen erfolgte am 09.08.2019. In gleichem Zeitraum wurden die Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange frühzeitig zum Verfahren beteiligt.

Die wesentliche Änderung der Verhältnisse ist die Darstellung von Sondergebietsflächen zur Nutzung der Sonnenenergie anstelle von Ackerflächen.

#### *Entwurf*

Der unter Beachtung des Abwägungsergebnisses zum Bebauungsplan „Solarfeld Göppersdorf“ überarbeitete Entwurf in der Fassung vom 18.11.2019 wurde in der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Höttingen am 11.12.2019 gebilligt und die öffentliche Auslegung des Entwurfs beschlossen. Die öffentlichen Auslegungen des Entwurfes in der Fassung vom 11.12.2019 erfolgte gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.12.2019 bis 03.02.2020.

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes wurde am 17.12.2019 ortsüblich durch Bekanntmachung als Aushang der Gemeinde Höttingen amtlich bekannt gemacht.

Im gleichen Zeitraum wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme gebeten.

#### *Satzungsbeschluss*

Der Gemeinderat der Gemeinde Höttingen hat in seiner Sitzung am 12.02.2020 die Abwägung zum im Rahmen der Auslegung des Entwurfs eingegangenen Bedenken und Anregungen durchgeführt. Unter Beachtung des Ergebnisses dieser Abwägung wurde in gleicher Sitzung der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Solarfeld Göppersdorf“ gefasst.

Da für das Planungsgebiet des Bebauungsplans die Änderung des Flächennutzungsplans notwendig war, wurde die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und damit die Rechtskraft des Bebauungsplans bis zur amtlichen Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans aufgeschoben.

Die Erteilung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Höttingen wurde durch das Landratsamt Weißenburg – Gunzenhausen am ..... durch ortsübliche Bekanntmachung als Aushang bekannt gemacht.

Ebenfalls als Aushang der Gemeinde Höttingen erfolgte am .....die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Solarfeld Göppersdorf“.

Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Solarfeld Göppersdorf“ der Gemeinde Höttingen ist damit gemäß § 10 a BauGB in Kraft getreten.

### **3. Berücksichtigung der Umweltbelange**

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan ist die Errichtung eines Sondergebietes für Photovoltaikanlagen östlich von Göppersdorf vorgesehen. Es sollen bisher als Flächen für die Landwirtschaft dargestellte Flächen zukünftig als Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlagen“ zur Nutzung der Sonnenenergie ausgewiesen werden. Durch die geplante Bebauung entstehen u.U. Immissionsbelastungen für das Umfeld. Der Bebauungsplan dient der geordneten Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet. Dafür wurde im Parallelverfahren ebenfalls der Flächennutzungsplan an die geplante Entwicklung angepasst und geändert. Dieser Entwicklung wird in Abwägung aller Belange gefolgt, da hiermit eine angemessene zusätzliche Nutzfläche verfügbar gemacht werden kann und die Auswirkungen auf die Siedlungsstrukturen, das Landschaftsbild und die umgebende Flora und Fauna gering gehalten werden können

Für den Planungsbereich wurde daher zur Berücksichtigung der Umweltbelange eine Bestandsaufnahme und Bewertung der vorhandenen Umweltmerkmale durchgeführt. Weiterhin wurde im Rahmen einer Standortalternativenprüfung eine Überprüfung auf ggf. besser geeignete Standorte durchgeführt und eine Abwägung zu den Entwicklungsmöglichkeiten vorgenommen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die zur Änderung vorgesehene Fläche als die am besten geeignete Fläche mit den geringstmöglichen Umweltauswirkungen anzusehen ist.

Darauf aufbauend wurde im Rahmen der Konfliktanalyse die zu erwartenden Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere, Klima, biologische Vielfalt, Landschaft sowie Sach- und Kulturgüter und die Wechselwirkung der einzelnen Schutzgüter untereinander ermittelt.

Der Umweltbericht kommt in seiner Bewertung der Schutzgüter zu dem Schluss, dass mit den Planungen keine erheblichen Umweltauswirkungen, bei Einhaltung der festgesetzten Maßnahmen, verbunden sind. Die nachstehende Abbildung gibt eine Übersicht zu den Bewertungen der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter im Hinblick auf die Betroffenheit:

<b>Schutzgut</b>	<b>Erheblichkeit</b>
Boden	geringe Erheblichkeit
Wasserhaushalt	geringe Erheblichkeit
Klima / Luft	geringe Erheblichkeit
Tiere und Pflanzen	geringe Erheblichkeit
Mensch (Erholung)	geringe Erheblichkeit
Mensch (Lärmimmissionen)	geringe Erheblichkeit
Landschaft / Fläche	geringe Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	Nicht betroffen

Wesentliche oder erhebliche Konflikte wurden im Rahmen der Untersuchung der Umweltbelange nicht festgestellt. Durch die Darstellung der neuen Sondergebietsflächen wird die Flächenverfügbarkeit für die Landwirtschaft verringert, der Anteil der versiegelten Flächen jedoch nur minimal vergrößert. Für die Flächeninanspruchnahme werden Ausgleichsmaßnahmen definiert. Die Auswirkungen auf Boden und Wasserhaushalt können durch entsprechende Festsetzungen minimiert werden.

Zur Erfassung und Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange wurde eine spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind in diesen Bebauungsplan eingeflossen. Es wurden Konflikte mit der Betroffenheit von elf Feldlerchenrevieren festgestellt. Hierfür wurden vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen festgesetzt. Um die Auswirkungen auf die Fauna im Umfeld des Planungsgebietes zu minimieren wurden durch den Artenschutzgutachter Vermeidungsmaßnahmen bestimmt, welche im Bebauungsplan berücksichtigt wurden. Grünordnerische Festsetzungen zur Gestaltung der Sondergebietsflächen gewährleisten die Eingrünung des Planungsgebietes und minimieren gleichzeitig die Beeinträchtigungen von Funktionen für den Naturhaushalt durch die zukünftige Bebauung.

Die Planung stimmt mit den Zielen übergeordneter Planungen, wie dem Landesentwicklungs-, Regional- und Landschaftsplan überein. Die Eingriffe in Natur und Landschaft wurden im Planungsprozess weitgehend minimiert und unvermeidbare Eingriffe können ausgeglichen werden. Standortalternativen wurden abgewogen die Gemeinde Höttingen liegt laut Landesentwicklungsprogramm im benachteiligten Gebiet, das besonderen Handlungsbedarf begründet. Hinsichtlich der Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen liegt das Planungsgebiet im landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet. Somit finden die besonderen Bedingungen der Freiflächenverordnung des Freistaates Bayern Anwendung.

Für die Erfüllung der Planungsabsichten und Zielsetzungen existieren aktuell keine besser geeigneten Alternativen an anderer Stelle mit geringeren Eingriffen in Natur und Landschaft bzw. die Schutzgüter der Umweltprüfung.

Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingebrachten Anregungen zu den Umweltbelangen wurden in die Abwägung aller Belange eingestellt und in der Abwägung berücksichtigt. Dies betraf insbesondere den Umgang mit dem Artenschutzrecht.

#### **4. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Die **frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit** zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Solarfeld Göppersdorf“ erfolgte im Zeitraum vom 13.08.2019 bis zum 23.09.2019.

Seitens der Öffentlichkeit gingen während dieser Auslegung eine Stellungnahme hinsichtlich der Lage und der umweltrechtlichen Belange ein.

Die **frühzeitige Unterrichtung sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Solarfeld Göppersdorf“ erfolgte im Zeitraum vom 13.08.2019 bis zum 23.09.2019.

Die eingegangenen Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen im Verfahren der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange betrafen im Wesentlichen folgende Punkte:

- Seitens des Landratsamtes Weißenburg – Gunzenhausen – Untere Naturschutzbehörde – wurde die Strukturierung und Gliederung der Anlage und die geplanten Ausgleichsmaßnahmen zum Bebauungsplan bemängelt
- Seitens des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken wurde die Flächenauswahl und die Größe der geplanten Anlage bemängelt
- Seitens der Regierung von Mittelfranken wurde die Größe der Anlage bemängelt und auf die Planungen für PV-Anlagen der umliegenden Kommunen hingewiesen
- Seitens des Wasserwirtschaftsamts Ansbachs wurden auf die Belange der umgebenden Fläche hinsichtlich des Umgangs mit wild abfließendem Oberflächenwasser sowie auf das Vorhandensein von Drainagen hingewiesen.
- Seitens des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege wurde auf das vorhandene Bodendenkmal und den Umgang damit hingewiesen
- Seitens der Versorger wurde auf verschiedene Schutzzonen der bestehenden ober- und unterirdische Versorgungseinrichtungen im Umfeld des Planungsgebietes hingewiesen.
- Seitens der Bundesnetzagentur wurde auf die Meldepflicht für PV-Anlagen hingewiesen

Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen wurden im Rahmen der Gemeinderatssitzung vom 11.12.2019 behandelt, miteinander und gegeneinander abgewogen. Als Ergebnis ergaben sich für den Bebauungsplan „Solarfeld Göppersdorf“ Anpassungen hinsichtlich der Anlagengliederung und an der geplanten Eingrünung sowie Festsetzungen zum Umgang mit dem vorhandenen Bodendenkmal.

Der Gemeinderat der Gemeinde Höttingen hat daher in gleicher Sitzung am 11.12.2019 im Anschluss an die Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und seitens der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Solarfeld Göppersdorf“ die **öffentliche Auslegung des Entwurfes** zum oben genannten Bebauungsplan in der Fassung vom 11.12.2019 gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf fand im Zeitraum vom 30.12.2019 bis 03.02.2019 statt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 17.12.2019 durch ortsübliche Bekanntmachung als Aushang der Gemeinde Höttingen amtlich bekanntgemacht.

Seitens der Öffentlichkeit ging während dieser Auslegung eine Stellungnahme, mit dem gleichen Inhalt wie in der frühzeitigen Beteiligung, ein. Es wurde nachmals auf die umweltrechtlichen Belange sowie die Flächeninanspruchnahme abgelehnt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte im Zeitraum vom 30.12.2019 bis zum 03.02.2019.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ging in diesem Zeitraum zum Bebauungsplan eine Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit abwägungsrelevanten Aspekten zum Verfahren ein. Es wurde die Flächeninanspruchnahme sowie der Widerspruch zu landwirtschaftlichen Zielen bemängelt. Aufgrund der Freiflächenverordnung des Freistaates Bayern haben Landwirte in benachteiligten Gebieten die Wahlmöglichkeit ob sie ihre Flächen landwirtschaftlich oder zur Energiegewinnung nutzen, von dieser Wahlmöglichkeit wurde im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht. Darüber hinaus wurden lediglich Hinweise und Konkretisierungswünsche aus der frühzeitigen Beteiligung wiederholt, welche bei den Planungen bereits berücksichtigt sind.

Die eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf wurden in der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Höttingen vom 12.02.2020 behandelt und abgewogen.

Da inhaltliche Änderungen an der Planung mit Auswirkungen auf die Grundzüge des Bebauungsplans „Solarfeld Göppersdorf“ aufgrund des Abwägungsergebnisses nicht angezeigt waren, konnte der Satzungsbeschluss gefasst werden.

## **5. Satzungsbeschluss**

Der Gemeinderat der Gemeinde Höttingen hat unter Beachtung der Gesamtabwägung der eingegangenen Stellungnahmen den Bebauungsplan „Solarfeld Göppersdorf“ mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 12.02.2020 als Satzung beschlossen.

## **6. Erklärung**

Die Gemeinde Höttingen erklärt somit, dass die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie die Umweltbelange berücksichtigt wurden und dass aus vorstehenden Gründen der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Solarfeld Göppersdorf“ ordnungsgemäß als Satzung beschlossen wurde.

Aufgestellt:  
Roßtal, den 12.02.2020

erklärt:  
Höttingen, den

---

Ingenieurbüro Christofori und Partner  
Dipl.-Ing. Jörg Bierwagen  
Architekt und Stadtplaner

---

**Gemeinde Höttingen**  
**Hans Seibold**  
**1. Bürgermeister**